

**1. Nachtrag vom 11.10.2016
zum**

**BASISPROSPEKT
für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen**

**der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft**

**treuhändig
für die
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
vom 30.09.2016**

**aufgrund des Eintritts eines wichtigen neuen Umstandes am
10.10.2016**

**Das öffentliche Angebot wurde bis zur Veröffentlichung dieses Nachtrags
ausgesetzt.**

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 30.09.2016, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 30.09.2016 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Dieser

1. Nachtrag wurde am 11.10.2016 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 1. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 1. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 1. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 1. Nachtrages.

Wichtiger neuer Umstand:

Der folgende wichtige neue Umstand im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospektes, der geeignet ist die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurde festgestellt und wird durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:

Am 06.09.2016 hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds („KAF“) ein neuerliches Angebot gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz („FinStaG“) zum Rückkauf von Schuldtiteln der HETA Asset Resolution AG („HETA“) gelegt. Inhabern von Senior-Forderungen wurde angeboten, entweder das Barangebot (entspricht einer Quote von ca. 75%) oder das Umtauschangebot (Erwerb einer Nullkuponanleihe, zum Zeitpunkt der Emission mit einem wirtschaftlichen Wert von ca. 90%) anzunehmen. Die Angebotsfrist endete am 07.10.2016, das Ergebnis wurde am 10.10.2016 bekanntgegeben. Das Angebot wurde von mehr als der notwendigen Mehrheit angenommen und ist daher gültig. Der Treugeber ist dem Memorandum of Understanding beigetreten und hat das Umtauschangebot angenommen.

Zum 30.06.2016 hat der Treugeber eine Vorsorge für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank in Höhe von EUR 34,8 Mio. getroffen; dies entspricht einer Bevorsorgung von ca. 45%. Die getroffenen Vorsorgen können nun voraussichtlich bis auf 10% aufgelöst werden, eine genaue Bewertung kann erst nach vollständiger Abwicklung des Umtauschangebotes vorgenommen werden. Es wird mit keinen weiteren Belastungen gerechnet.

Auf dieser Basis ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.4a“ folgende Angaben auf der Seite 19 des Original-Prospekts

„Am 06.09.2016 hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds („KAF“) ein neuerliches Angebot gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz („FinStaG“) gelegt. Die Angebotsfrist endet am 07.10.2016. Inhabern von Senior-Forderungen wird angeboten entweder das Barangebot (entspricht einer Quote von ca. 75%) oder das Umtauschangebot (Erwerb einer Nullkuponanleihe, zum Zeitpunkt der Emission mit einem wirtschaftlichen Wert von ca. 90%) anzunehmen.“

Für die Berechnung der Risikovorsorge wurden im Wesentlichen die Vermögensaufstellungen aus der veröffentlichten Bilanz 2015 der HETA und aus den veröffentlichten Gläubiger- und Investoreninformationen der HETA sowie mögliche Zahlungen aus der Ausfallsbürgschaft des Landes Kärntens berücksichtigt.

Die Höhe eines zu erwartenden Mittelabflusses sowie die Einbringlichkeit möglicher Ansprüche gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit Unsicherheiten behaftet.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Am 06.09.2016 hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds („KAF“) ein neuerliches Angebot gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz („FinStaG“) zum Rückkauf von Schuldtiteln der HETA Asset Resolution AG („HETA“) gelegt. Inhabern von Senior-Forderungen wurde angeboten, entweder das Barangebot (entspricht einer Quote von ca. 75%) oder das Umtauschangebot (Erwerb einer Nullkuponanleihe, zum Zeitpunkt der Emission mit einem wirtschaftlichen Wert von ca. 90%) anzunehmen. Die Angebotsfrist endete am 07.10.2016, das Ergebnis wurde am 10.10.2016 bekanntgegeben. Das Angebot wurde von mehr als der notwendigen Mehrheit angenommen und ist daher gültig. Der Treugeber ist dem Memorandum of Understanding beigetreten und hat das Umtauschangebot angenommen.“

Zum 30.06.2016 hat der Treugeber eine Vorsorge für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank in Höhe von EUR 34,8 Mio. getroffen; dies entspricht einer Bevorsorgung von ca. 45%. Die getroffenen Vorsorgen können nun voraussichtlich bis auf 10% aufgelöst werden, eine genaue Bewertung kann erst nach vollständiger Abwicklung des Umtauschangebotes vorgenommen werden. Es wird mit keinen weiteren Belastungen gerechnet.“

2. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“, „2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden die Angaben im Risikofaktor „Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Hypo-Banken Österreich einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers hat (Risiko auf Grund der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Hypo-Banken Österreich)“ auf den Seiten 46f des Original-Prospekts durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Der Treugeber ist eine österreichische Landes-Hypothekenbank. Als österreichische Landes-Hypothekenbank ist der Treugeber Mitgliedsinstitut der Pfandbriefbank, welche mittels Bundesgesetz konstituiert wurde. Die Mitgliedsinstitute haften gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank. Die Gewährträger der Mitgliedsinstitute haften gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für alle bis zum 02.04.2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank. Für alle nach dem 02.04.2003 bis zum 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die Gewährträger zur ungeteilten Hand nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.09.2017 hinausgehen. Für alle nach dem 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten besteht keine Haftung der Gewährträger mehr.

Die Pfandbriefbank hat auf dieser Grundlage Emissionen begeben und die Emissionserlöse an die jeweiligen Landes-Hypothekenbanken weitergeleitet. Für die Rückzahlung dieser Emissionen der Pfandbriefbank haften daher die jeweiligen Mitgliedsinstitute (Landes-Hypothekenbanken) und deren Gewährträger gemäß PfBrStG zur ungeteilten Hand. Dieses Haftungsverhältnis birgt somit das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zu bewirken.“

3. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Treugebers“ folgende Angaben auf der Seite 107 des Original-Prospekts

„Am 06.09.2016 hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds („KAF“) ein neuerliches Angebot gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz („FinStaG“) gelegt. Die Angebotsfrist endet am 07.10.2016. Inhabern von Senior-Forderungen wird angeboten entweder das Barangebot (entspricht einer Quote von ca. 75%) oder das Umtauschangebot (Erwerb einer Nullkuponanleihe, zum Zeitpunkt der Emission mit einem wirtschaftlichen Wert von ca. 90%) anzunehmen.

Für die Berechnung der Risikovorsorge wurden im Wesentlichen die Vermögensaufstellungen aus der veröffentlichten Bilanz 2015 der HETA und aus den veröffentlichten Gläubiger- und Investoreninformationen der HETA sowie mögliche Zahlungen aus der Ausfallsbürgschaft des Landes Kärntens berücksichtigt.

Die Höhe eines zu erwartenden Mittelabflusses sowie die Einbringlichkeit möglicher Ansprüche gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit Unsicherheiten behaftet.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Am 06.09.2016 hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds („KAF“) ein neuerliches Angebot gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz („FinStaG“) zum Rückkauf von Schuldtiteln der HETA Asset Resolution AG („HETA“) gelegt. Inhabern von Senior-Forderungen wurde angeboten, entweder das Barangebot (entspricht einer Quote von ca. 75%) oder das Umtauschangebot (Erwerb einer Nullkuponanleihe, zum Zeitpunkt der Emission mit einem wirtschaftlichen Wert von ca. 90%) anzunehmen. Die Angebotsfrist endete am 07.10.2016, das Ergebnis wurde am 10.10.2016 bekanntgegeben. Das Angebot wurde von mehr als der notwendigen Mehrheit angenommen und ist daher gültig. Der Treugeber ist dem Memorandum of Understanding beigetreten und hat das Umtauschangebot angenommen.

Zum 30.06.2016 hat der Treugeber eine Vorsorge für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank in Höhe von EUR 34,8 Mio. getroffen; dies entspricht einer Bevorsorgung von ca. 45%. Die getroffenen Vorsorgen können nun voraussichtlich bis auf 10% aufgelöst werden, eine genaue Bewertung kann erst nach vollständiger Abwicklung des Umtauschangebotes vorgenommen werden. Es wird mit keinen weiteren Belastungen gerechnet.“

4. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „9.2.2. Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen“ folgende Angaben auf der Seite 112 des Original-Prospekts

„Zur Rückstellung des Treugebers aufgrund des Zahlungs-Moratoriums der FMA über die HETA Asset Resolution AG siehe Punkt IV.5.1.5.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Zu den Auswirkungen auf den Treugeber aufgrund des erfolgreichen zweiten Rückkaufangebots des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds für Schuldtitel der HETA Asset Resolution AG siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.“

5. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „9.2.3. Angaben über staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte des Treugebers direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können“ folgende Angaben auf der Seite 113 des Original-Prospekts

„Zur Rückstellung des Treugebers aufgrund des Zahlungs-Moratoriums der FMA über die HETA Asset Resolution AG siehe Punkt IV.5.1.5.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Zu den Auswirkungen auf den Treugeber aufgrund des erfolgreichen zweiten Rückkaufangebots des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds für Schuldtitel der HETA Asset Resolution AG siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.“

6. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „12.2. Angaben über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Treugebers zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften“ folgende Angaben auf der Seite 118 des Original-Prospekts

„Zu HETA Asset Resolution AG und ihrer Auswirkungen auf den Treugeber siehe Punkt IV.5.1.5.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Zu den Auswirkungen auf den Treugeber aufgrund des erfolgreichen zweiten Rückkaufangebots des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds für Schuldtitel der HETA Asset Resolution AG siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.“

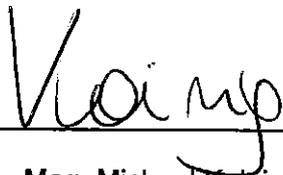
Hinweis § 6 Abs 2 KMG:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor dieser 1. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist.

**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
als Emittentin



Mag. Michael Kolnig
(Vorstand)



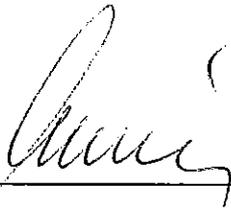
Daniela Neubauer
(Prokuristin)

Wien, am 11.10.2016

**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 I.D.G.F.**

Der Treugeber mit seinem Sitz in Linz, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
als Treugeber



Dr. Andreas Mitterlehner
(Vorstand)



Mag. Thomas Wolfsgruber
(Vorstand)

Linz, am 11.10.2016